## Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14. November 2002 - D I 5 - 222 201/1

Bezug: Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 4. Dezember 2000 (GMBI 2001 S. 2) - AVwV

Zur Anwendung des Artikels 2 Abs. 1 AVwV gebe ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen folgende Hinweise, die der Verwaltungsvereinfachung dienen:

1. Im Vordruck "Reisekostenrechnung" für Auslandsdienstreisen ist nachstehende Fragestellung zu den Reiseerläuterungen aufzunehmen:

"Wurde die Mittagsverpflegung in einer Kantine ("Kasino") eingenommen?

Auslandstagegeld bei Inanspruchnahme einer Kantine

□ (ggf. Datum angeben) □ nein"

Wird die Einnahme der Mittagsverpflegung in einer Kantine bejaht, zieht dies in allen Fällen die Gewährung des Kantinentagegeldes nach Artikel 2 Abs. 1 AVwV für die entsprechenden Tage nach sich.

- 2. Diese Regelung findet auf Auslandsdienstreisen Anwendung, die ab dem 1. Januar 2003 angetreten werden.
- 3. Mein Rundschreiben vom 18. Juni 1996 D I 5 222 201/1 (GMBI S. 627)<sup>1</sup> hebe ich zum gleichen Zeitpunkt auf.

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

## Zusatz für die obersten Bundesbehörden:<sup>2</sup>

Betr.:

Die nach dem geänderten Verfahren in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2003 festgesetzten "Kantinentagegelder" bitte ich, nach Anzahl der Tage zu erfassen und mir - jeweils für Ihren Geschäftsbereich zusammengefasst - möglichst bis Ende August 2003 mitzuteilen.

Im Auftrag

Dr. Unverhau

<sup>2</sup> Zusatz gilt nicht für das Land Brandenburg

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bekannt gegeben mit MdF-Rundschreiben vom 5. Juli 1996 - 15.3-2762-5 -